



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

Thursday, 22/11/2018, 6:30pm

Behavioral Science and Judicial Decision Making – Where Do We Stand and Where Are We Heading?

Public Lecture by Prof. Doron Teichman
(Hebrew University, Jerusalem)

University of Zurich
Faculty of Law
Room: RA1-G-041
Rämistrasse 74
8001 Zurich

No registration required.



**Freunde der Hebräischen Universität Jerusalem HJU
der deutschsprachigen Schweiz**
Postfach 1733, CH-8027 Zürich
TEL +41 44 262 10 48
info@huj-friends.ch

Faculty of Law
Chair for Criminal Law and Criminal Procedure
Prof. Dr. Marc Thommen
lst.thommen@rwi.uzh.ch

Chair of Philosophy and Theory of Law, Legal
Sociology and International Public Law
Prof. Dr. Matthias Mahlmann
lst.mahlmann@rwi.uzh.ch



Schuld

Korrigendum

Notwehrexzess

«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»



Bundesgerichtsentscheid 6B_810 und 811/2011 vom 30. August 2012



Intensiver Notwehrexzess

«Zwar dürfen im Nachhinein keine subtilen Überlegungen zur angemessenen Abwehr angestellt werden. Vorliegend hätte ... jedoch erwartet werden können, dass er das Messer aus der gebückten Haltung heraus beispielsweise gegen die Beine ... einsetzte, bevor er ... auf dessen Oberkörper ... einstach.»



Nicht mildestes Mittel (Subsidiarität)
Übermässige RG-Verletzung (Proportionalität)

Entschuldbare Notwehr (Art. 16 II)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ✓ • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subs. Mittel ≠ • Proportionalität ≠ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld ←	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess (str.) - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16 II)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ✓ ≠ • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ✓ ≠ • Proportionalität ✓ ≠ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	<p>Grenzen überschritten ←</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) <p>Affekt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn) 	<p>Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p>	

Entschuldigbare Notwehr (Art. 16 II)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Proportionalität 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten - Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldigbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p> </div>	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16 II)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter ✓ • Tatobjekt.... ✓ 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen ✓ • Willen ✓ 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ✓ • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ✓ • Proportionalität ✓ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten — Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;"> <p>Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p> </div>	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16 II)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ✓ ≠ • Abwehrhandlung <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ✓ ≠ • Proportionalität ✓ ≠ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten — Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.</p> </div>	

Entschuldbare Notwehr (Art. 16 II)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ≠ • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ≠ • Proportionalität ≠ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten — Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (auch Angst) - Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.	

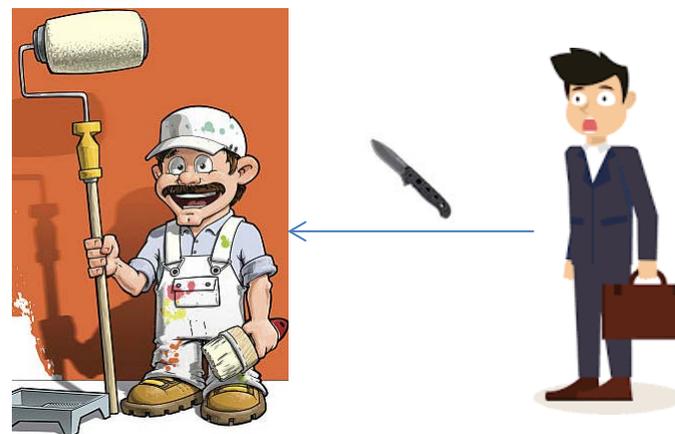
Entschuldbare Notwehr (Art. 16 II)

Tatbestand	Objektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt.... 	Subjektiv ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Wissen • Willen 	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Notwehrlage ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Gegenwärtig ≠ • Abwehrhandlung ✓ <ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität ≠ • Proportionalität ≠ 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis Notwehrlage ✓ 	
Schuld	Grenzen überschritten — Extensiver Exzess - Intensiver Exzess (BGer) Affekt - Asthenischer (auch Angst) — Sthenischer (Wut, Rache, Jähzorn)	Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft.	

BGE 142 IV 14 (6B_454/2015)

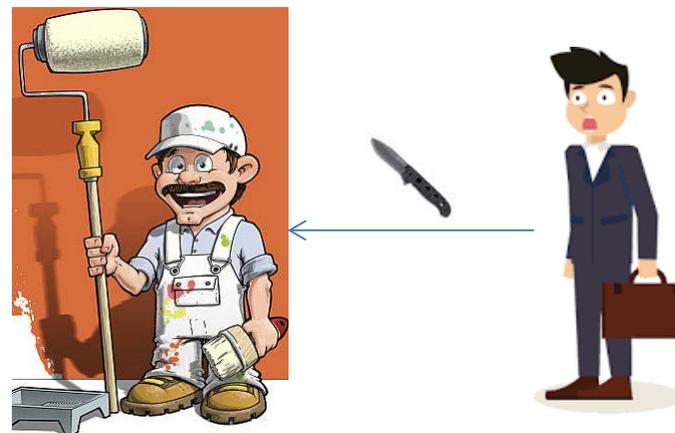
Normalfall:

- Sofern die übermässige Reaktion aus Angst/Bestürzung erfolgte: Schuldausschluss aufgrund asthenischen Exzesses
- Sofern Wut/Jähzorn (sthenischer Affekt): Milderung



BGE 142 IV 14 (6B_454/2015)

Weil hier zusätzlich Provokation durch Bauherr: «Du Schwanz» und «gegenseitige Schlägerei», kein entschuldigender Notwehrexzess.





Versuch

Einleitung



Rennen

<https://www.youtube.com/watch?v=MiuLvLobAs4>



Blood and Honour

- Gruppe jugendlicher Rechts-extremer («Blood and Honour»)
- Hatten von Ska-Konzert in Frauenfeld gehört
- Trafen sie sich Samstag, 26. April 2003, 21.00 Uhr in einem Restaurant in Marthalen/ZH zu einer Lagebesprechung.

Bundesgerichtsurteil 6S.418/2006, 21. 2. 2007



Blood and Honour

- Beschluss nach Frauenfeld zu fahren, um «Linke zu vermöbeln»
- Trugen Militärstiefel, Stahlkappenschuhe
- A. und B. wollten an jenem Abend ein Ska-Konzert besuchen und waren auf dem Weg zum Bahnhof.



Blood and Honour

- Als die Gruppe A. und B. erblickte, bildete sie eine V-Kampfformation über die ganze Strassenbreite, um die beiden an der Flucht zu hindern.
- X. schlug A. Flasche über den Kopf.
- Darauf begannen er und die anderen Angreifer, A. und B. mit Fusstritten und Faustschlägen zu traktieren.



Blood and Honour

- B. lag bereits nach kurzer Zeit reglos am Boden. A. versuchte immer wieder wegzukriechen.
- Das stachelte die Angreifer an, ihn bis zur Reglosigkeit zusammenzuschlagen.



Blood and Honour

- Sie drückten ihn mit Gewalt zu Boden und erteilten ihm schwere Fusstritte gegen den Kopfbereich.
- Möglicherweise wegen eines vorbeifahrenden Streifenwagens liessen sie von ihrem Opfer ab.



Blood and Honour

- Ohne sofortige medizinische Versorgung wäre A. an seinen Hirnverletzungen gestorben.
- A. wird lebenslang auf fremde Betreuung angewiesen bleiben.



Blood and Honour

- Strafbarkeit von X. (Anführer)?



"Sandro 89"

- Ab 20. Januar 2003 trat A. mehrfach in Kontakt mit "Sandro 89", der vorgab, er sei erst 14 Jahre alt.
- A. strebte Treffen mit "Sandro" an, um sexuelle Handlungen vorzunehmen zu können.

BGE 131 IV 100



"Sandro 89"

- Vereinbarte Treffen mit "Sandro" auf den 27. Januar 2003, 14.00 Uhr, beim McDonald's am Bahnhof Basel.
- Bis zum Treffen stand er mit Sandro in stetem SMS-Kontakt.



"Sandro 89"

- Am 27. Januar 2003 fuhr A. von Oensingen nach Basel.
- In der Folge kam es indes zu keinen sexuellen Handlungen mit dem Knaben.



"Sandro 89"

- A. wurde um 14.10 Uhr vor dem Mc Donald's Restaurant am Bahnhof festgenommen.
- Bei "Sandro" handelte es sich um einen verdeckten Ermittler der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.



"Sandro 89"

Strafbarkeit von A.?



Sandra Mugli, Im Netz ins Netz, Diss. ZH 2014



Versuch

Strafgrund

Zwei Grundsatzfragen

1. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung darf das Strafrecht eingreifen?





Zwei Grundsatzfragen

1. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung darf das Strafrecht eingreifen?

Objektive Theorie (19. Jht)
Äusserlich auf Deliktsverwirklichung gerichtete Handlung.

Subjektive Theorie (20. Jht)
Verbrecherischer Willensentschluss.

Objektive Theorie

- 7. April 2015: Mann wird am Flughafen Zurich verhaftet.
- Er war dabei, in ein Flugzeug nach Istanbul zu steigen.
- Verdacht aufgrund seiner Internet Search History: Unterstützung des IS in Syrien.



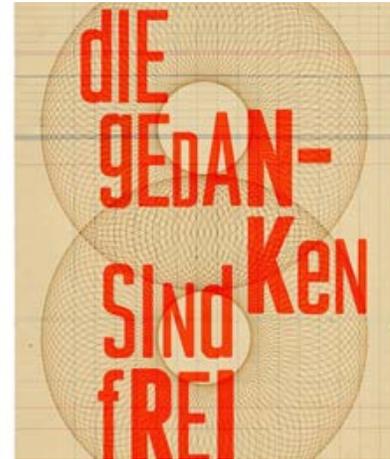
Objektive Theorie

- 5. November 2017:
Flug nach Istanbul
- Vortrag: Terrorism and the
Rule of Law
- Intensive Internetsuche



Subjektive Theorie

- Verbrecherischer Willensentschluss
- Fürs Denken kann niemand henken (Gesinnungsstrafrecht)
- Strafmilderung für Versuch nicht erklärbar.



Versuchsunrecht

«Strafrechtlich relevantes Unrecht, wie es auch der Versuch darstellt, besteht in einer... Verbindung von objektiven und subjektiven Momenten. Ohne Rückgriff auf den Willen des Täters ist der Sinn der Handlung nicht zu verstehen. Der Wille alleine, der sich nicht äusserlich manifestiert hat, kann nicht Gegenstand rechtlicher Wertung sein»



Stratenwerth, AT I4, §12 N 32



Zwei Grundsatzfragen

1. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung darf das Strafrecht eingreifen?

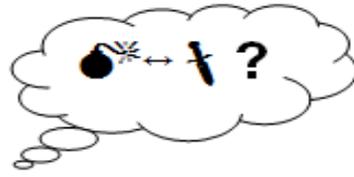
Deliktsstadien



T spielt mit
den Gedanken



T fasst
Entschluss



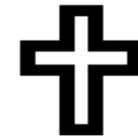
T überlegt sich
Vorgehen



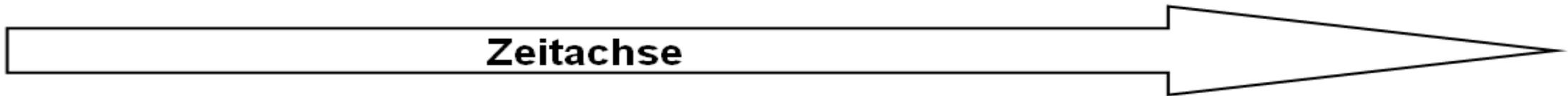
T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt



Zeitachse

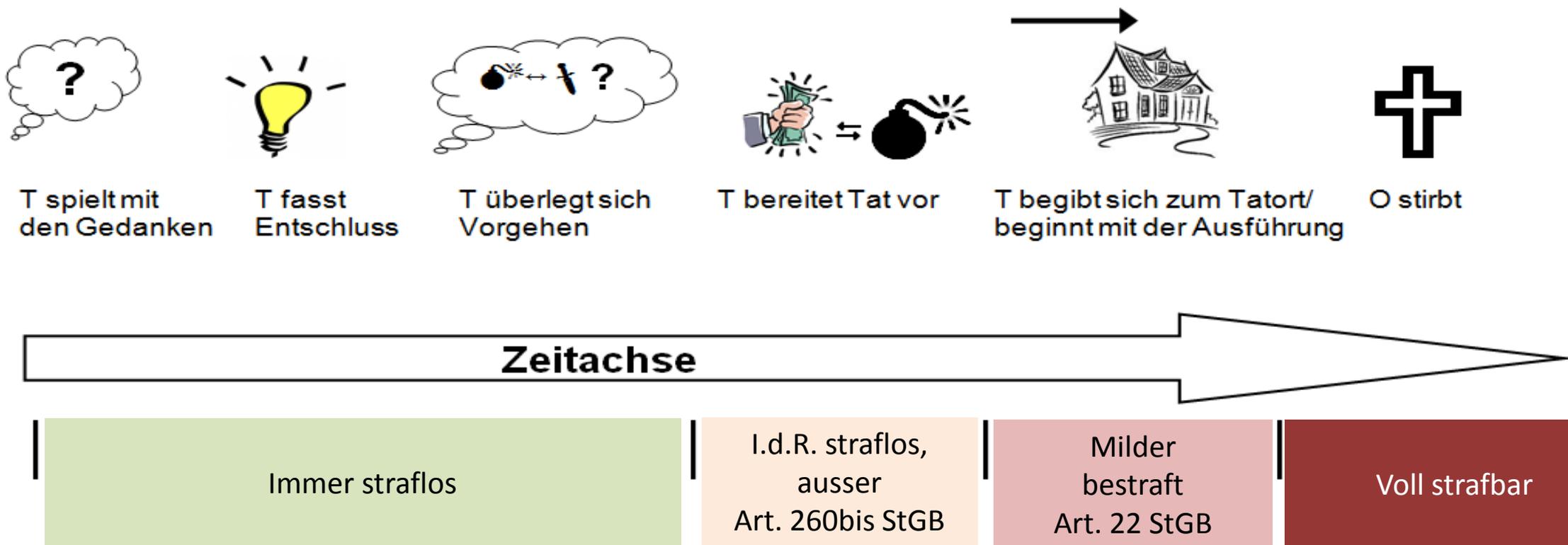
Gedankliche Planung

Vorbereitung

Versuch

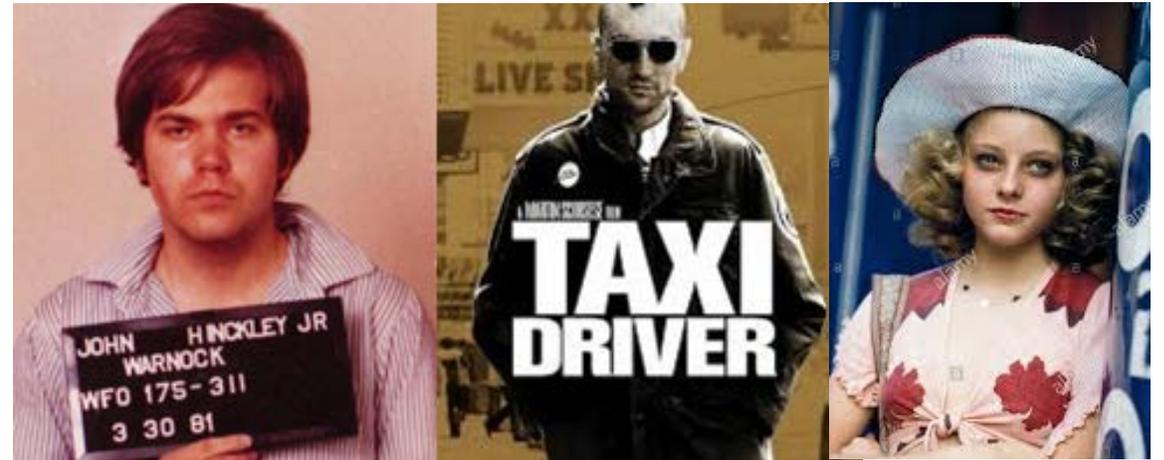
Vollendung

Deliktsstadien



John Hinckley

Was haben John Hinckley, Robert de Niro und Jodie Foster miteinander zu tun?

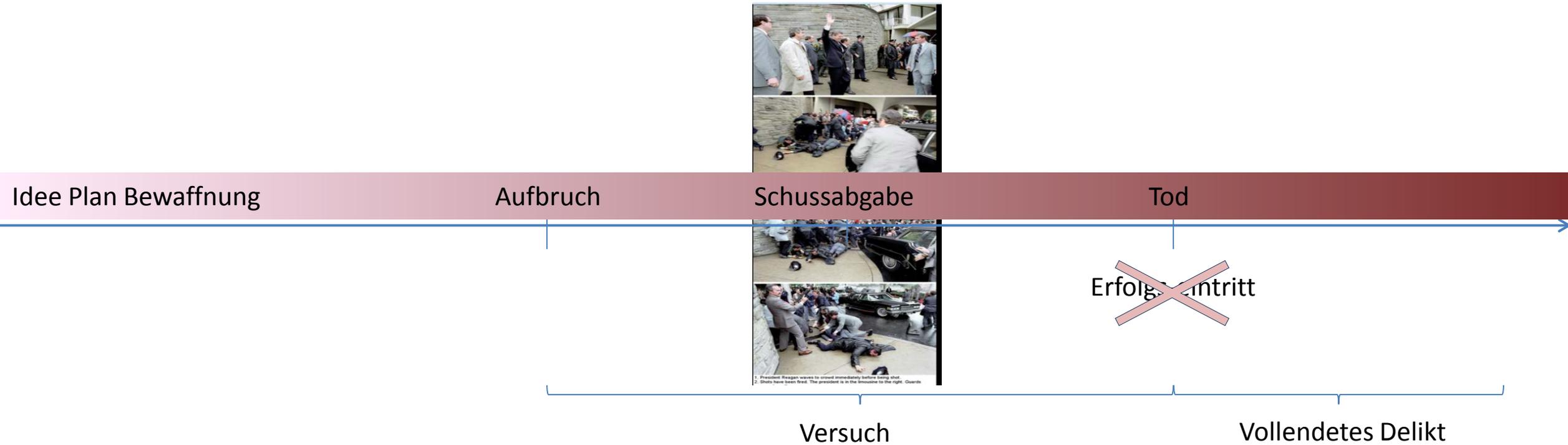


Attentat auf Ronald Reagan

- 30. März 1981: Mordanschlag auf Präsident Ronald Reagan.
- Reagan, sein Pressesprecher, ein Secret-Service-Beamter und ein Polizist überleben (schwer) verletzt.



Stadien der Deliktsverwirklichung



Zwei Grundsatzfragen

1. Werden wir dafür bestraft, was wir wollen oder dafür, was wir machen?
2. Ab welchem Zeitpunkt der Deliktsverwirklichung darf das Strafrecht eingreifen?





Versuch

Prüfschema



Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



§ 22 StGB/DE – Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.





Fehlende Vollendung

«Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale, ohne dass alle objektiven Merkmale verwirklicht wären.»

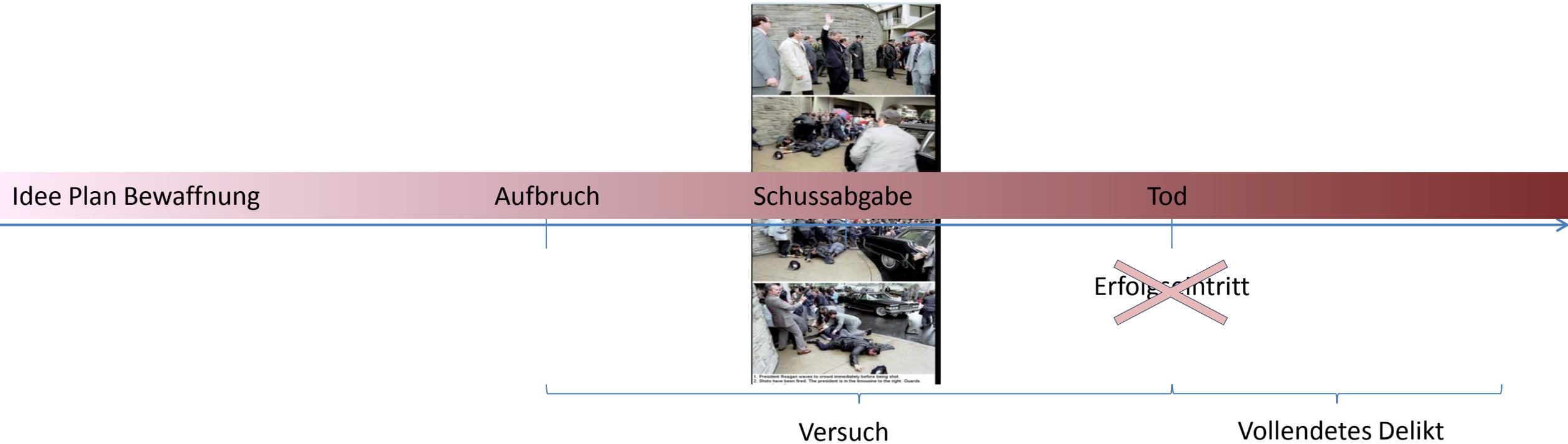


BGE 131 IV 100, E. 7.2.1.

Fehlende Vollendung

<p>Tatbestand</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täter  • Tathandlung  • Tatobjekt  • Taterfolg  • Kausal./Zurechnung 	<p>Subjektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen  • Willen   	<p>Handlungs- unrecht</p> <p>Ohne Erfolgsunrecht</p>
<p>Rechtswidrigkeit</p>			
<p>Schuld</p>			

Stadien der Deliktsverwirklichung



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Art. 22 StGB – Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache... beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Strafbarkeit des Versuchs

Art. 105 Abs. 2 StGB

(Bei **Übertretungen** wird)

Versuch nur in den vom Gesetz
ausdrücklich bestimmten Fällen
bestraft.



Art. 126 – Tätlichkeiten

1 Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, ... wird, auf
Antrag, mit Busse bestraft.



Art. 150^{bis} StGB – Entschlüsselung codierter Angebote

1 Wer Geräte, ... die zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme ... geeignet sind, ...installiert, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Versuch ... [ist] strafbar.



Art. 329 StGB – Verletzung militärischer Geheimnisse

1. Wer unrechtmässig ...
militärische Anstalten ... abbildet,
... wird mit Busse bestraft.
2. Versuch [ist] strafbar.



<http://www.spiegel.de/politik/ausland/schutz-vor-atomkrieg-tief-im-schweizer-bunkerberg-a-570501.html>

46° 28' 33"N 7° 39' 54"E

Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Tatentschluss

- Sämtliche subjektiven, nicht alle objektiven Tatbestandsmerkmale
- Voller deliktischer Verwirklichungswille
- Eventual-/Vorsatz, Absichten



Tatentschluss

- Kein fahrlässiger Versuch



Tatentschluss

Was musste X.
wissen/für möglich halten
und wollen/in Kauf nehmen?

Eventualvorsatz

Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... kann gar nicht anders, als den Deliktserfolg ernstlich in Rechnung zu stellen.



BGE 130 IV 58 - Gelfingen

Fahrlässiger Versuch

Grundsatz: Folgenlose
Fahrlässigkeit ist straflos



Ausnahme: Fahrlässig begangene
Abstrakte Gefährdungsdelikte



Prüfschema Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. **Beginn der Ausführung**
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Versuchsstadien

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Versuchsbeginn

Unvollendeter Versuch

Vollendeter Versuch

Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»

Art. 22
«...oder tritt der zur
Vollendung der Tat
gehörende Erfolg nicht»

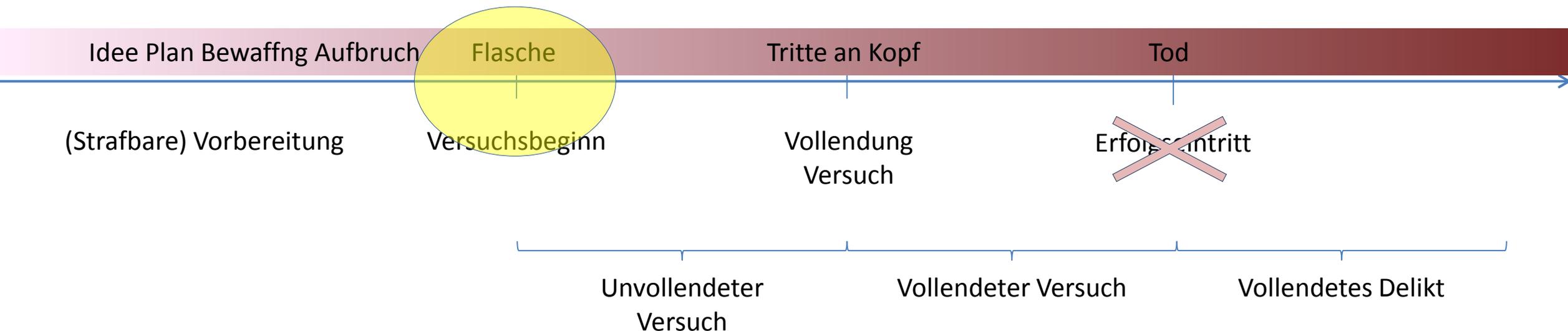


Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»

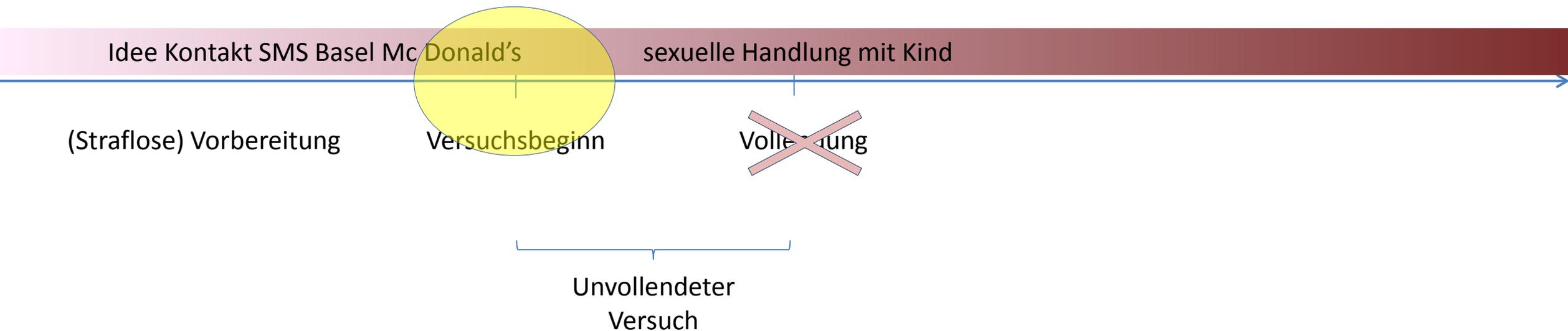
Art. 22
«...oder tritt der zur
Vollendung der Tat
gehörende Erfolg nicht»



Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»



Erfolg – Tätigkeitsdelikte

Relevanz Unterscheidung

- Kausalzusammenhang
- Räumliche Geltung
- (Kein) vollendeter Versuch

Universität Zürich

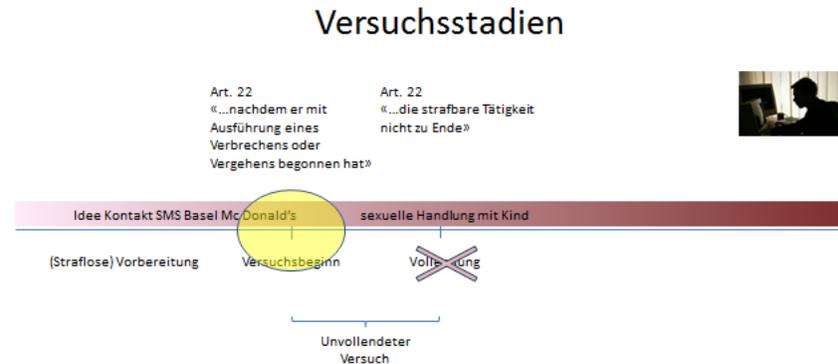
Deliktskategorien

Täterverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Begehungsdelikte • Unterlassungsdelikte
Täterwille	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsatzdelikte • Fahrlässigkeitsdelikte
Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgsdelikt • Tätigkeitsdelikt
Intensität	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungsdelikt • Gefährdungsdelikt
Täterkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeine Delikte • Sonderdelikte
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Zustandsdelikt • Dauerdelikt
Verfolgung	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsdelikt • Offizialdelikt

02-Geltung-Begriffe-Kategorien 10

Beginn der Ausführung

«Nach der Rechtsprechung gehört zur "Ausführung" der Tat jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen»



BGE 131 IV 100

Beginn der Ausführung

«Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist und nicht mehr blossse Vorbereitungshandlungen vorliegen, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich allerdings nicht zu weit vorausgehen Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert m.a.W. ein sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln.»



BGE 131 IV 100

Schwellentheorie (str.)

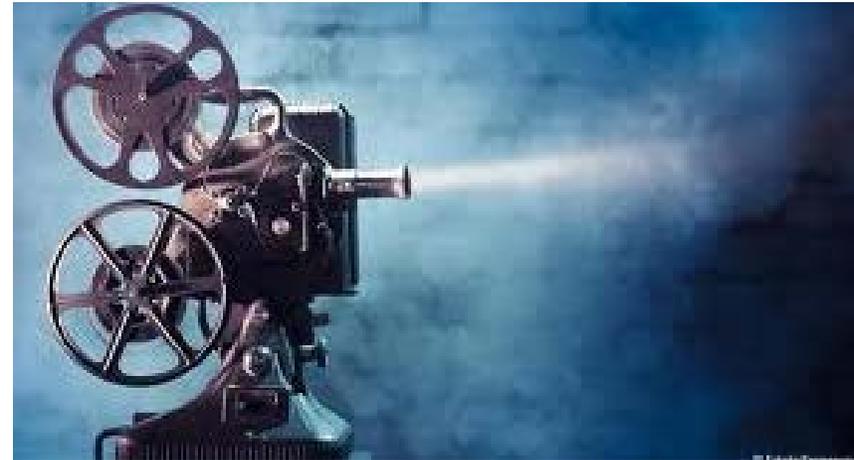
«Indem sich die Schwangere zum Abtreiber begibt, tut sie, den nach ihrer Vorstellung letzten entscheidenden Schritt zum Erfolg; die Schwelle der Wohnung des Abtreibers ist in diesem Fall für sie zugleich die Schwelle von der Vorbereitung zur Ausführung der Straftat.»



BGE 87 IV 155

Filmrisstest

«Imagine the evidence unfolding on a cinema screen. At a certain point, the film breaks. If there is no reasonable doubt that when the film is reconnected one will see the accused commit a particular crime, then he is already guilty of an attempt to commit that crime»



Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return
überschritten.





Beginn der Ausführung

Wann beginnen die sexuellen Handlungen mit einem Kind?



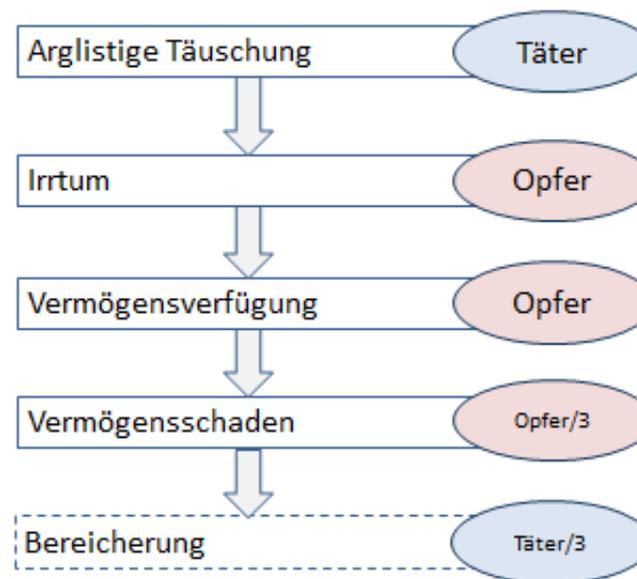
Beginn der Ausführung

- BMW in Brand gesetzt,
Meldung Vandalenakt an
Polizei (BGE 75 IV 175)
- Versuchter Versicherungs-
betrug?



Beginn der Ausführung

- BMW in Brand gesetzt, Meldung Vandalenakt an Polizei (BGE 75 IV 175)
- Versuchter Versicherungsbetrug?



Beginn der Ausführung

- A. meldet Collier im Wert von Fr. 10.000.– bei der Polizei als gestohlen.
- Versuchter Versicherungsbetrug?





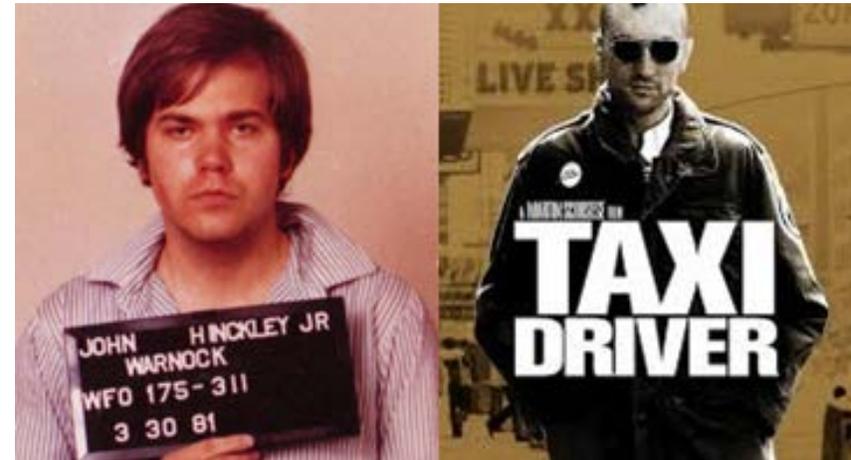
Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit**
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld**
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Reagan-Attentäter John Hinckley

Zusammenfassung Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs



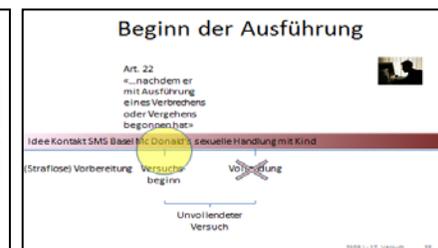
II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

Universität Zürich

Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Handlungs unrecht
	<ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tathandlung • Tatobjekt • Tatort • Kausal/Zurechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Willens • Wissen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Erfolgsunrecht
Strafbarkeit			
Schuld			



III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen